**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2044**

23. 03. 88

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 11/1834 —**

## Lebensformenpolitik unter besonderer Berücksichtigung von Alleinlebenden, schwulen, lesbischen sowie anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften

*Der Bundesminister der Justiz – I A 3 – 3460/11 II – 11 0183/88 – hat mit Schreiben vom 17. März 1988 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Personen gleichen Geschlechts können keine Ehe schließen. Auch für Menschen mit homosexuellen Neigungen gilt, daß es ihre höchstpersönliche und freie Entscheidung ist, wie sie Partnerschaft und ihr eigenes Leben gestalten, welches persönliche Verständnis sie ihren selbst gewählten partnerschaftlichen Beziehungen beimessen und wie sie dieses Verständnis sprachlich ausdrücken wollen.

Der Respekt des Staates vor der Höchstpersönlichkeit solcher Entscheidungen ist ein Wesensmerkmal unserer freiheitlichen Gesellschaft. Aus ihm kann sich das Maß an Toleranz entwickeln, das gerade jene vor Benachteiligung und Herabwürdigung schützt, die ihr Leben anders als die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gestalten möchten.

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung, der besondere staatliche Schutz von Ehe und Familie sei gleichbedeutend mit Diskriminierung homosexueller Partnerschaften.

Die Bundesregierung weist die Unterstellung zurück, staatliches Bemühen um Toleranz gegenüber Menschen mit homosexuellen Neigungen stehe in Widerspruch zu Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Bundesregierung würde es außerordentlich bedauern, wenn mit der Propagierung eines solchen scheinbaren Widerspruchs der tolerantere Umgang mit homosexuellen Menschen erschwert würde.

Die Bundesregierung wird nicht vorschlagen, homosexuelle Partnerschaften rechtlich Ehen annähernd oder ganz gleichzustellen. An dem besonderen Schutz von Ehe und Familie, wie ihn Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz gebietet, hält die Bundesregierung fest.

Demgegenüber hält es die Bundesregierung angesichts vieler Risiken, die Mann und Frau bei einem Zusammenleben ohne Eheschließung eingehen, für richtig, immer wieder auf den umfassenden rechtlichen Schutz von Ehe und Familie hinzuweisen und vor allem jungen Menschen zu raten, die Ehe als Rechtsrahmen ihres Zusammenlebens vorurteilslos in Betracht zu ziehen.

I.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß schwule und lesbische Partnerschaften nicht verheiratet sind und sein können und sich dennoch selbst als Lebensgemeinschaft verstehen und bezeichnen können?

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß daher unter nichtehelichen Lebensgemeinschaften durchaus auch schwule oder lesbische Partnerschaften verstanden werden können, zumal von seiten der Schwulen- und Lesbenbewegung dieser Begriff bereits so verwendet wird?

Zur Frage, wie sich homosexuelle Partnerschaften selbst verstehen und wie sie dies sprachlich ausdrücken wollen, nehmen die Ausführungen in der Vorbemerkung Stellung.

3. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Unterschied zwischen den Begriffen „nichteheliche" Lebensgemeinschaften und dem Begriff „eheähnliche" Gemeinschaften oder „wilde Ehen"?

   Wenn ja, welcher?

Für Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts werden Begriffe wie „nichteheliche Lebensgemeinschaft", „wilde Ehe" oder auch „Ehe ohne Trauschein" selten verwandt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch werden hierunter ganz überwiegend Mann und Frau verstanden, die in einer der Ehe ähnlichen Verbindung leben, ohne die Ehe geschlossen zu haben.

Das Gesetz selbst kennt keinen Begriff, mit dem das Zusammenleben von Personen gleichen Geschlechts bezeichnet wird. Auch der in § 122 BSHG verwandte Begriff „eheähnliche Gemeinschaft" umfaßt nicht Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts (siehe die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung, Band 52, S. 11ff. [12–14]).

4. Als Kern des Familien-/Ehebegriffs wird zuweilen der Grundsatz der Einehe, der geschlechtsverschiedenen Ehe und der Unauflöslichkeit der Ehe bestimmt (z. B. Lecheler in FamRZ, 1979, 1 ff.).

   Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß bei einer Scheidungsrate von 100 000 Ehen im Jahr der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe keine gesicherte Wertvorstellung mehr darstellt?

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Duden-Bedeutungs-Wörterbuch die Bedeutung von Ehe mit „(gesetzlich anerkannte) Lebensgemeinschaft zweier Menschen" angibt und daß dies auch mit der Etymologie des Wortes [ewe = Recht, Gesetz zu Ehe (Vertrag) Duden-Etymologie] übereinstimmt?

6. Teilt die Bundesregierung angesichts dieser Tatsache die Ansicht, daß mindestens die Unauflöslichkeit als auch die Geschlechtsverschiedenheit nicht zwingender Bestandteil einer rechtlichen Definition von Ehe sein müssen?

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Grundgesetz selbst Ehe und Familie als Begriffe nicht definiert und diese Begriffe somit dem gesamtgesellschaftlichen Bedeutungswandel unterliegen?

8. Wie erklärt sich die Bundesregierung angesichts der Zugangsgarantie von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz den Ausschluß der „homosexuellen Ehe" (Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 1984, 694)?

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage, daß angesichts einer Ehedefinition durch das Bürgerliche Recht auch weitere, heute noch nicht im BGB als Ehe verankerte Lebensformen durch entsprechende Rechtsänderungen in den Schutz von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz gelangen können?

II.

1. Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Jahn erklärte namens der Bundesregierung am 20. Januar 1988 auf eine Frage von Frau Oesterle-Schwerin:
   „Wer sich auf Dauer ... für ein Zusammenleben ohne Trauschein entscheidet, ... lehnt damit bewußt die Bindungen ab, die das Gesetz für Ehegatten vorsieht."

   Ist der Bundesregierung bekannt, daß schwule und lesbische Paare diese bewußte Entscheidung nicht treffen können, da sie nach dem BGB (Ehe- und Familienrecht) keinen Zugang zur Ehe haben?

2. Wie vereinbart die Bundesregierung den fehlenden Zugang für schwule und lesbische Lebensgemeinschaften zu den Privilegien der Ehe (Ehegatten-Splitting, Berechtigungsscheine für eine gemeinsame Sozialwohnung, Zeugnisverweigerungsrecht etc.) mit ihrer Ansicht, Homosexualität stelle kein Makel dar und somit Homo- wie Heterosexualität gleichwertige Formen sexueller Orientierung seien (Drucksache 11/1578)?

3. Die Ehe, als auf Lebenszeit geschlossene Lebensgemeinschaft, wurde vom Gesetzgeber durch Scheidungsmöglichkeit relativiert. An dem Verbindlichkeitsgesichtspunkt für die Daseinsversorgung wurde vom Gesetzgeber zwar festgehalten, ließ jedoch einen Ausschluß des Versorgungsausgleiches durch Ehevertrag zu.

   Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Benachteiligung Alleinstehender, schwuler und lesbischer Partnerschaften durch die Privilegierung der Ehe angesichts dieser Möglichkeit, eine rechtlich nahezu unverbindliche Ehe einzugehen?

Das Grundgesetz definiert die Begriffe Ehe und Familie nicht. Artikel 6 Grundgesetz jedoch geht von einem vorgefundenen Bild der Ehe aus. Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, ist unter „Ehe" im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflöslichen Lebensgemeinschaft zu verstehen. Der Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz ist nicht beliebig veränderbar. Ehe und Familie werden zwar auch durch gesellschaftliche Anschauungen geprägt. Der Gesetz-

geber hat daher bei der Ausgestaltung der die Ehe betreffenden Regelungen einen Spielraum. Die grundlegenden Strukturprinzipien der Ehe sind jedoch der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers entzogen und müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.

Definitionen auch in verbreiteten Nachschlagewerken können einen Verfassungswandel in bezug auf diesen Kernbereich von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht herbeiführen.

Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt. Das bedeutet, wie das Bundesverfassungsgericht (Amtliche Sammlung, Band 53, S. 224 [245]) ausgeführt hat, daß sie „von beiden Partnern als dauernde Gemeinschaft beabsichtigt und versprochen ist". Die Möglichkeit der Ehegatten, sich bei Zerrüttung ihrer Ehe scheiden zu lassen und die Scheidungsfolgen teilweise auch einvernehmlich regeln zu können, nehmen der Ehe nicht ihre rechtliche Verbindlichkeit; sie erlauben auch keine Schlüsse auf die rechtliche Behandlung außerehelicher Partnerschaften.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Lebensgemeinschaften beim Zeugnisverweigerungsrecht, Besuchsrecht im Krankheitsfalle und in Justizvollzugsanstalten analog zu Verlobten (z. B. beim Zeugnisverweigerungsrecht: Erklärung der Verlobung im Falle der Einvernahme) zu behandeln?

Mann und Frau können sich die Ehe versprechen und nehmen dann teil an den Rechtsfolgen, die das Gesetz an ein Verlöbnis knüpft. Eine Gleichstellung homosexueller Partnerschaften mit Verlobten ist nicht möglich, weil Personen gleichen Geschlechts sich die Ehe nicht versprechen können. Die Bundesregierung beabsichtigt, weder das Verlöbnis abzuschaffen noch es für Personen gleichen Geschlechts einzuführen.

Zeugnisverweigerungsrechte stellen Ausnahmen von der allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung zur Aussage vor Gericht dar und müssen deshalb auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Das Besuchsrecht im Krankheitsfalle ist nicht durch Gesetze geregelt, sondern beruht auf Vereinbarungen zwischen Krankenhaus und Patienten oder ist durch die Hausordnung o. ä. eines Krankenhauses geregelt. Insofern sind Ansprechpartner für etwaige Änderungen die einzelnen Krankenhäuser.

Das Besuchsrecht von Verlobten ist für den Vollzug der Untersuchungshaft nicht ausdrücklich geregelt. Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann der Anstaltsleiter gemäß § 25 Strafvollzugsgesetz Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind – Verlobte sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a StGB Angehörige –, darf ein Besuch auch dann verboten werden, wenn zu befürchten ist, daß er einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen hat oder seine Eingliе-

derung hindern würde. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht beabsichtigt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, den Gesetzentwurf der Fraktion der Sozialdemokraten, der Volkssozialisten und der Radikal-Liberalen Partei Dänemarks zu homosexuellen Paaren auf deutsche Rechtsverhältnisse zu übertragen?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Gleichbehandlungsvorschriften von Schweden für homosexuelle Paare auf die Rechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland zu übertragen?
7. Welche anderen Regelungsformen, die eine ungebührliche Benachteiligung für schwule und lesbische Paare ausschließen, hält die Bundesregierung für denkbar?

Die Bundesregierung widerspricht der Behauptung, daß Personen gleichen Geschlechts, die miteinander in Partnerschaft leben, gegenüber Eheleuten ungebührlich benachteiligt seien.

Die Bundesregierung verfolgt ständig mit großem Interesse rechtspolitisch bedeutsame Vorhaben in anderen Ländern. Hierzu gehören auch solche Vorhaben, die homosexuelle Beziehungen zum Gegenstand haben, wie die in der Anfrage genannten Beispiele.

Eine völlige Gleichstellung außerehelicher Partnerschaften mit der Ehe würde im Ergebnis auf den Verzicht hinauslaufen, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen. Dies verbietet Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz.

8. Kann nach Ansicht der Bundesregierung die Duden-Definition von Ehe im Zusammenhang mit schwulen oder lesbischen Lebensgemeinschaften einer der bekannten Tatbestände sein, die „durch Einordnung in neuer Beziehung oder Bedeutung erscheinen" [BVerfGE 2, 380ff. (401)] und so bei dem Inhalt von Artikel 6 Abs. 1 GG einen Verfassungswandel bewirken?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Frage ist bereits unter I.4. bis II.3. beantwortet worden.

9. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit haben 1986 eine gemeinsame Broschüre „Gemeinsam leben ohne Trauschein" herausgegeben. Hierin werden vor allem „die rechtlichen Risiken" und andere Nachteile (Vergabe der Sozialwohnungen etc.) betont, die „ein Zusammenleben ohne Trauschein mit sich bringen" (S. 3 der Broschüre).

   Inwiefern lassen sich die darin angesprochenen Probleme auf schwule und lesbische Lebensgemeinschaften übertragen?
10. Welche Ratschläge gibt die Bundesregierung diesen Lebensgemeinschaften?
11. In welcher Form informiert die Bundesregierung Schwule und Lesben über die rechtliche Problematik von schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften?

12. Warum gibt es keine der Broschüre „Gemeinsam leben ohne Trauschein" vergleichbare Publikation der Bundesregierung für Schwule und Lesben oder auch für Wohngemeinschaften?

13. Bewertet die Bundesregierung das Informationsbedürfnis von Schwulen und Lesben genauso wie das der unverheirateten heterosexuellen Paare?

Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts sind mit einer beträchtlichen Zahl sehr spezifischer Probleme konfrontiert, für die sich die Partner Information und Beratung wünschen.

Die Bundesregierung erreichen viele Einzelanfragen auch zu Fragen homosexueller Partnerschaft, die sie mit größtmöglicher Sorgfalt beantwortet. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Publikation herauszugeben, die der Broschüre „Gemeinsam leben ohne Trauschein" vergleichbar wäre.

14. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die auf partnerschaftliche Treue abzielende AIDS-Aufklärungskampagne im Widerspruch dazu steht, daß schwulen und lesbischen Partnerschaften in dieser Gesellschaft kaum Raum zur Entfaltung einer Lebensgemeinschaft zur Verfügung stellt?

Nein.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Vorschlag von Halter, angesichts von AIDS, die „schwule Ehe" zu legalisieren (DER SPIEGEL Nr. 47 vom 16. November 1987), von den Betroffenen und ihren Verbänden genauso abgelehnt wird wie die Zwangsverrechtlichungen ihrer Lebensgemeinschaften (z. B. durch Subsidiarität u. ä.)?

Eine Art Zwangsverrechtlichung homosexueller Partnerschaften würde der Auffassung der Bundesregierung, daß es bei der Partnerschaftsgestaltung um höchstpersönlich und frei zu treffende Entscheidungen geht (siehe die Vorbemerkung), widersprechen.

III.

1. Wie viele Einpersonenhaushalte gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Das Statistische Jahrbuch 1987 weist für Juni 1985 8 863 000 Einpersonenhaushalte aus.

2. Wie viele Wohngemeinschaften gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

3. Wie viele Menschen leben in Wohngemeinschaften?

4. Wie viele Menschen leben in schwulen-, lesbischen- und anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften?

5. Wie kommt die Bundesregierung in diesem Bereich zu ihren Erkenntnissen?

Unter den begriffen „Wohngemeinschaften", „schwulen-, lesbischen- und anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften" gibt es keine amtliche statistische Erfassung.

Hinzuweisen ist auf die Veröffentlichung „Nichteheliche Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland", Band 170 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, 1985. Die Veröffentlichung enthält in Teil III eine Sonderauswertung von Mikrozensusdaten durch das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden. Danach betrug die Anzahl der in nichtehelichen Gemeinschaften lebenden Männer und Frauen im Jahre 1982 insgesamt 1 032 100. Die dem Band zugrundeliegende Repräsentativerhebung aus dem Jahre 1983 kommt zu 1,25 Millionen Haushalten, in denen unverheiratete Paare zusammenleben. Der Bundesregierung liegen auch jüngere nichtamtliche Zahlen vor, die höher sind, jedoch stark voneinander abweichen. Es handelt sich dabei durchweg um Schätzungen.

6. Sieht es die Bundesregierung auch als ihre Aufgabe an, schwulen-, lesbischen- und anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften Raum zur Entfaltung dieser Lebensform bereitzustellen?

Die Bundesregierung betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, die eine oder andere außereheliche Partnerschaftsgestaltung besonders zu fördern, zu propagieren oder auf sonstige Weise den Eindruck zu erwecken, sie wolle auf solche höchstpersönlichen Entscheidungen wertenden Einfluß nehmen.

7. Wie erklärt sich die Bundesregierung das Fehlen einer Erwähnung von jungen Schwulen und Lesben als auch schwuler und lesbischer Lebensgemeinschaften im Bericht der Enquete-Kommission Jugendprotest im demokratischen Staat (Drucksache 9/2390)?

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, Erklärungen über thematische Eingrenzungen in Berichten von Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages abzugeben.

8. Wie beurteilt das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit den Forderungskatalog des Lesbenrings e. V., dem bundesweiten Zusammenschluß homosexueller Frauen?

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Bundesverbandes Homosexualität (BVH) e. V. in seinem politischen Grundsatzprogramm zur Unverheiratetenpolitik?

Die Bewertung privater Vereine und ihrer Programme liegt der Bundesregierung fern.

10. Wie beurteilt das Bundesministerium der Justiz die Aussage, die gesellschaftliche Anerkennung neuer Formen des Zusammenlebens sei ein Anliegen der Liberalität und bestehende rechtliche Diskriminierungen seien in diesem Zusammenhang abzubauen?

Gemäß § 104 Abs. 1 der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages richten sich die Fragen an die Bundesregierung.

Die Bundesregierung widerspricht der Behauptung, außereheliche Formen des Zusammenlebens seien rechtlicher Diskriminierung ausgesetzt.

Die Aufforderung an die Bundesregierung, an das gesellschaftliche Echo auf bestimmte Formen persönlicher Partnerschaftsgestaltung Bewertungsmaßstäbe wie den der Liberalität anzulegen, hält die Bundesregierung nicht für einen Ausdruck von Liberalität. Schon deshalb enthält sie sich einer solchen Bewertung.

Die Bundesregierung tritt Diskriminierungen, wo immer sie sich zeigen, entgegen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Forderung nach Beseitigung der immer noch andauernden gesellschaftlichen und rechtlichen Diskriminierung von Homosexuellen, z. B. durch Aufhebung des § 175 StGB?

12. Ist die Meinung der Bundesregierung zu den letzten beiden Punkten einheitlich?

    Wenn nein, welche Differenzen bestehen hierbei?

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung, § 175 StGB diskriminiere Homosexuelle.

Daß § 175 StGB auch im Hinblick auf die Straflosigkeit weiblicher Homosexualität nicht gegen Artikel 3 Grundgesetz verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 2. Oktobr 1973 (amtliche Sammlung, Band 36, S. 41) ausdrücklich festgestellt, da männliche und weibliche Homosexualität gerade auch im Hinblick auch die Gefährdung Jugendlicher nicht miteinander vergleichbar sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, § 175 StGB aufzuheben oder einzuschränken.

IV.

1. Durch welche gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften werden Ehe und Familie im einzelnen gefördert?

2. Durch welche Regelungen und Verwaltungsvorschriften haben Ehe und Familie gegenüber anderen Lebensgemeinschaften mehr Rechte als nichteheliche Lebensgemeinschaften gegenüber der öffentlichen Hand oder Dritten (Vermieter o. ä.)?

3. Durch welche gesetzliche Regelungen werden Ehepaare oder Familien besonders gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften vor staatlichen Eingriffen in diese Lebensgemeinschaft geschützt (einzelne Gesetzestexte)?

4. Durch welche gesetzliche Regelungen werden Ehepaare oder Familien besonders vor Eingriffen durch Dritte in die Lebensgemeinschaft geschützt (einzelne Gesetzestexte)?

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland trägt dem Verfassungsgebot, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen, in umfassender Weise auf nahezu allen Gebieten Rechnung. So betreffen die Rechtsstellung von Ehe und Familie so gut wie alle Paragraphen des Vierten Buchs (Familienrecht), §§ 1297 bis 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Soweit „Vermieter o. ä." als Dritte angesprochen sind, sind Vorschriften namentlich im zweiten Buch, Siebenten Abschnitt, Dritten Titel (Miete, Pacht) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und in § 10 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) zu nennen. Die Bundesregierung muß angesichts der großen Zahl einschlägiger Regelungen vom einzelnen Nachweis jeder Regelung zum Schutz von Ehe und Familie bei der Beantwortung einer Kleinen Anfrage absehen.

5. Der Artikel 6 GG unterscheidet zwischen Schutz auf der einen und Fürsorge oder Förderung auf der anderen Seite (vgl. Artikel 6 Abs. 4 GG).

Welchen Unterschied gibt es nach Ansicht der Bundesregierung zwischen dem grundgesetzlich geforderten „besonderen Schutze der staatlichen Ordnung" für Ehe und Familie und einem Auftrag zur Förderung dieser zwei Lebensformen?

Das Grundgesetz unterscheidet in Artikel 6 nicht zwischen Schutz einerseits und Fürsorge und Förderung andererseits als voneinander zu trennenden und unterschiedlichen Zielen. Der besondere Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung verpflichtet dazu, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu bewahren. Zum anderen sind die staatlichen Organe auch gehalten, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Außerdem enthält Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz ein Grundrecht im Sinne eines Abwehrrechts gegen staatliche Beeinträchtigungen von Ehe und Familie.

6. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung eine Streichung der §§ 26, 26a und 26b Einkommensteuergesetz eindeutig und zwingend Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

Eine ersatzlose Streichung der Regelung über das Ehegatten-Splitting wäre nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Besteuerung von Alleinstehenden mit Kindern festgestellt hat, entspricht das Splitting-Verfahren dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es ist insbesondere auch Ausdruck der Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haus- oder Berufsarbeit handelt. Das Ehe-

gatten-Splitting ist daher, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt, keine beliebig veränderbare Steuer- „vergünstigung", sondern eine am Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren orientierte sachgerechte Besteuerung (Bundesverfassungsgericht, Amtliche Sammlung, Band 61, S. 319 [345ff.]). Das Bundesverfassungsgericht hat zudem festgestellt, daß das Splitting-Verfahren sich auch tatsächlich dahin auswirkt, daß es zu einem großen Teil Familien entlastet, in denen sich ein Ehepartner überwiegend oder vollständig der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung widmet, denn der Splittingvorteil komme überwiegend Familien mit Kindern zugute.

7. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf nichteheliche Lebensgemeinschaften (§ 52 StPO, § 83 ZPO) eindeutig und zwingend dem Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

8. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Einräumung eines Besuchsrechtes bei Nichtgeschäftsfähigkeit des Partners oder der Partnerin in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wegen Komas oder psychischer Erkrankung eindeutig und zwingend Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

9. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften eindeutig und zwingend Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

10. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Öffnung des sozialen Wohnungsbaus für nichteheliche Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften eindeutig und zwingend Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

11. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung eine Einräumung des Besuchsrechtes von Partnern oder Partnerinnen nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Strafvollzug eindeutig und zwingend Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

12. Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Einräumung des Auskunftsrechtes im Krankheitsfalle für die Partner und Partnerinnen nichtehelicher Lebensgemeinschaften eindeutig und zwingend Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und warum?

Die Bundesregierung bereitet keine Rechtsänderungen vor, die mit den Fragen 7 bis 12 zusammenhängen. Für die Prüfung der gestellten Rechtsfragen sieht die Bundesregierung daher keine Notwendigkeit. Ganz allgemein entscheidet die Bundesregierung über Rechtsänderungen nicht nur danach, ob sie sie für verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch danach, ob sie sie für geboten hält.

13. Werden Schwule oder Lesben wegen ihrer sexuellen Orientierung von der Rechtsprechung beim Adoptiv- und Sorgerecht anders behandelt als heterosexuelle Personen?

14. In welcher Beziehung steht diese Praxis zur Ansicht der Bundesregierung, Homosexualität stelle kein Makel dar (Drucksache 11/1578)?

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach gleichem Recht zur Adoption für Schwule und Lesben, schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften wie für heterosexuelle Ehepaare?

Bei Entscheidungen über die elterliche Sorge oder bei der Entscheidung über die Annahme als Kind erstrebt das Gesetz die bestmögliche Verwirklichung des Kindeswohls. Dabei sind alle für das Kind bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch der Umstand, wie für das Kind in Betracht kommende Bezugspersonen ihr Sexualleben einrichten. Eine Bewertung sexueller Verhaltensweisen ist mit der Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkungen auf das Kind nicht verbunden.

V.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß auch sogenannte Halbfamilien durch das Ehegatten-Splitting benachteiligt werden?
2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß eine Aufhebung der Benachteiligung von Halbfamilien durch das Ehegatten-Splitting dem Artikel 6 Abs. 1 GG Schutz für Familien widerspräche?

Nach Auffassung der Bundesregierung werden sogenannte Halbfamilien durch das Ehegatten-Splitting nicht benachteiligt. Die Bundesregierung sieht sich dabei durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Deshalb stellt sich für die Bundesregierung die Frage nach Aufhebung der zu Unrecht behaupteten Benachteiligung von sogenannten Halbfamilien durch das Splitting-Verfahren nicht.

3. Unter welchen Bedingungen findet bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften gemäß § 122 BSHG der § 16 BSHG Anwendung oder sind die Partner und Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft „gesetzlich nicht zur Unterhaltsleistung ... verpflichtet“ (BMJ, BMJFFG: Gemeinsam leben ohne Trauschein)?

Zur Klarstellung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß § 122 BSHG nur auf eheähnliche Gemeinschaften, d. h. das Zusammenleben einer Frau und eines Mannes in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft („wirtschaften aus einem Topf“) anzuwenden ist. Andere Wohnformen wie auch Haushalte anderer Personenzusammensetzung, z. B. bei gleichgeschlechtlichen Partnern, sind in § 122 BSHG nicht einbezogen.

Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG sind nach bürgerlichem Recht nicht verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die genannte Vorschrift bewirkt aber, daß ihr Einkommen und Vermögen wie bei nicht getrennt lebenden Ehegatten in die sozialhilferechtliche Bedarfsberechnung einzubeziehen sind.

Die entsprechende Geltung des § 16 BSHG im Rahmen des § 122 BSHG betrifft nicht Leistungen von einem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft an den anderen. § 16 BSHG stellt für Haushaltsgemeinschaften eine widerlegbare gesetzliche Vermutung auf, daß Hilfesuchende von Verwandten oder Verschwägerten, die im gleichen Haushalt leben, Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, soweit dies nach dem Einkommen und Vermögen erwar-

tet werden kann. Die in § 122 BSHG vorgeschriebene „entsprechende" Anwendung des § 16 BSHG bedeutet, daß die Vermutung auch für Personen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gilt, die verwandt sind oder bei Eheschließung der Partner verschwägert wären.

4. Widerspricht diese Subsidiarität von Partnern und Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht der Ansicht der Bundesregierung, daß Partner und Partnerinnen einer Lebensgemeinschaft sich bewußt gegen die gesetzliche Bindung für Ehegatten entschieden haben und sich der Gesetzgeber über eine solche Entscheidung nicht hinwegsetzen dürfe (Plenarprotokoll 11/54 S. 3758 D)?

Der Gesetzgeber hat in § 122 BSHG bestimmt, daß Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden dürfen als Ehegatten. Dies steht im Einklang mit dem in Artikel 6 des Grundgesetzes verankerten Schutz der Ehe. Die Regelung des § 122 BSHG steht nicht im Widerspruch zur Auffassung der Bundesregierung über die Einordnung nichtehelicher Gemeinschaften in unserer Rechtsordnung.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Existenz des § 122 BSHG, des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Wohngeldgesetz u. ä. angesichts ihrer Zustimmung zu der Aussage, hinsichtlich der eheähnlichen Lebensgemeinschaften gäbe es eine „Regelungssperre" (Plenarprotokoll 11/54 S. 3759 D) für den Gesetzgeber?

6. Wie erklärt die Bundesregierung diesen Widerspruch?

Die Bundesregierung hat in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1988 anhand eines Zitates bekräftigt, daß Ehe und Familie unter den besonderen staatlichen Schutz gestellt bleiben, wie es Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz gebietet. § 122 BSHG und § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG dienen dazu, diesen besonderen Schutz sicherzustellen. Die Bundesregierung hat in der gleichen Fragestunde ebenfalls bekräftigt, daß eine Gleichstellung der nichtehelichen Gemeinschaft mit Ehe und Familie nicht in Betracht kommt. Sie hat diesen Gedanken mit dem in der rechtspolitischen Diskussion manchmal gebrauchten Ausdruck „Regelungssperre" verständlich gemacht.

7. Wie erklärt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage der Arbeitslosen-Selbsthilfe Oldenburg e. V., Haushaltsmitglieder würden bei Sozialhilfe gegenwärtig bei Nichtverheirateten gegenüber Ehen gleichbehandelt, indem ein Abschlag vorgenommen würde?

§ 122 BSHG will Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft lediglich nicht besserstellen als Ehegatten; grundsätzlich wird mit

dieser Vorschrift weder eine Gleichstellung solcher Gemeinschaften mit Ehepaaren erreicht nocht eine Schlechterstellung untersagt.

Die Frage nach einem „Abschlag" dürfte den Umstand meinen, daß für alle Haushalte – unabhängig davon, ob sie aus Familienmitgliedern oder familiär nicht verbundenen Personen bestehen – § 2 VO zu § 22 BSHG anzuwenden ist, wonach für den Haushaltsvorstand 100 % des Regelsatzes und für Haushaltsangehörige altersentsprechende niedrigere Anteile des Regelsatzes anzusetzen sind. Anknüpfungspunkt für diese sachgerechte Regelung ist die Führung eines Haushaltes mit entsprechenden Generalunkosten unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe. Eine rechtliche Gleichstellung der eheähnlichen Gemeinschaften mit einer Ehe wird nicht vorgenommen.

8. Gelten diese Aussagen auch analog für § 18 Abs. 2 Nr. 2 Wohngeldgesetz?

   Wenn nicht, warum?

Dem nach § 3 WoGG antragberechtigten Mieter oder Eigentümer steht für den von ihm genutzten Wohnraum in seiner Person das Wohngeld für den gesamten Familienhaushalt zu. Zu den Familienmitgliedern rechnen die mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führenden Angehörigen: der Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte sowie etwaige Pflegekinder (§ 4 WoGG). Zwei zusammenwohnende und -wirtschaftende Nichtfamilienmitglieder sind wohngeldrechtlich Haushalte von zwei Alleinstehenden. Haben unverheiratete Partner Wohnraum gemeinsam angemietet oder zu Miteigentum erworben und beantragen sie Wohngeld, wird zunächst jeweils ein individueller Wohngeldbetrag errechnet. Die Summe dieser Wohngeldbeträge wird mit dem Wohngeld verglichen, das zu gewähren wäre, wenn die Partner verheiratet und als ein aus zwei Personen bestehender Haushalt zu behandeln wären. Ergibt sich für den Zweipersonenhaushalt ein geringeres oder kein Wohngeld, werden die individuell ermittelten Wohngeldansprüche verhältnismäßig gekürzt oder sie entfallen ganz.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Argumentation Hans Gustav Fischers in seinem Artikel „Diskriminierung der eheähnlichen Gemeinschaft im Einkommensteuerrecht" (Finanz-Rundschau 1981, 133)?

Die Bundesregierung folgt der Argumentation in dem bezeichneten Artikel nicht.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Bedingung für Abzug von Unterhaltsaufwendung des Urteils des Bundes-

finanzhofes (12. Juli 1963 IV 282/62), „daß besondere Umstände eindeutig zeigten, daß eine standesamtliche Eheschließung unmöglich und die eheähnliche Gemeinschaft auf Dauer angelegt sei, seien die Aufwendungen des Steuerpflichtigen ausnahmsweise abziehbar", auf lesbische und schwule Paare zutreffen kann, da diesen die Möglichkeit zur Ehe verwehrt ist?

Die Frage, ob homosexuelle Partnerschaften die Voraussetzungen des zitierten Urteils erfüllen könnten, ist schon wegen Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegenstandslos geworden. Nach dem Urteil vom 18. Juli 1980 – VI R 193/78 (Bundessteuerblatt II S. 693) sind Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den Unterhalt des mit ihm in einer eheähnlichen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebenden Partners nicht nach § 33a Abs. 1 EStG abziehbar, weil sich nach der Lebenserfahrung die Beiträge der einzelnen Partner typischerweise ausgleichen und deshalb keine Aufwendungen im Sinne des § 33a Abs. 1 EStG vorliegen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage, daß angesichts der Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften beim Einkommensteuerrecht und der Subsidiarität von Partner/innen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei diesen Lebensformen von Lebensgemeinschaften ohne Recht mit Unterhaltspflichten gesprochen wird?

Da eine Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Einkommensteuerrecht nicht besteht, hält die Bundesregierung die Bezeichnung dieser Gemeinschaften als solche „ohne Recht mit Unterhaltspflichten" für nicht gerechtfertigt.

12. Entzieht die gegenwärtige Vergabepraxis bei Sozialwohnungen (angesichts der Unmöglichkeit von gemeinsamen Sozialwohnungen für nicht verheiratete Paare) schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften von berechtigten Personen den Raum, nämlich die Wohnung, für ein gemeinsames Leben und greift somit in erheblichem Maße in die „höchst-persönlichen Entscheidungen der Bürger, wie sie ihr Leben gestalten wollen, ein" (so Bundesjustizminister Engelhard laut AP 6. Januar 1988)?

Nein (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Vorbemerkung).

Zum sozialen Wohnungsbau ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c WoBindG Ausnahmen für Fälle „besonderer Härte" zugelassen hat. Bei der Beurteilung einer besonderen Härte kann auch eine nicht nur vorübergehende Haushaltszugehörigkeit von Personen, die nicht Familienangehörige sind, berücksichtigt werden. Des weiteren ist auf § 7 Abs. 1 Satz 1 WoBindG über die Freistellung von der Wohnungsbindung hinzuweisen. Sie ist möglich, wenn nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an der Belegungsbindung nicht mehr besteht oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesses eines Dritten (hier des Wohnungsuchenden) an der Freistellung im Einzelfall besteht.

13. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß das Ehegatten-Splitting eine bestimmte Lebensform, und zwar die sogenannte Hausfrauen-Ehe, privilegiert, während alle anderen Lebensformen von den lesbischen und schwulen Lebensgemeinschaften bis zur sogenannten Halbfamilie hin diskriminiert werden?

Nein. Auch der Unterstellung einer Diskriminierung widerspricht die Bundesregierung. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen IV.6. und V.1. verwiesen.

14. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Hamburg, eine homosexuelle Beziehung sei allenfalls beim Hinzutreten besonderer partnerschaftlich bezogener Umstände geeignet, die Fluchtgefahr zu mindern (Strafverteidiger 11/1987), diskriminierend ist, da als Grund hierfür angeführt wird, „daß es sich bei der homosexuellen Partnerschaft gerade nicht um eine rechtlich sanktionierte Beziehung handelt, es also an einem spezifischen familienrechtlichen, auf Dauer angelegten Status fehlt"?

15. Wenn nicht, wie beurteilt sie diese?

Die Bundesregierung weist den Vorwurf zurück, die zitierte Entscheidung diskriminiere homosexuelle Partnerschaften.

Im übrigen kommentiert die Bundesregierung Entscheidungen unabhängiger Gerichte grundsätzlich nicht.

Generell gilt für die Beurteilung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, daß bei allen in Frage kommenden Personen auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzustellen ist. Das Bestehen einer Ehe läßt ebenfalls als solche eine Fluchtgefahr nicht entfallen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag einer Novellierung des Mietrechts, daß ein/e Lebensgefährte/in nach dem Tode seines/r Partners/in, des Mieters/der Mieterin, das Mietverhältnis fortsetzen könne?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, den Bestandschutz eines Mietverhältnisses beim Tode eines Mieters über das nach Erbrecht sowie nach §§ 569 bis 569b BGB gewährleistete Maß hinaus auszudehnen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Frankreich bestehende Rechtspraxis, auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Tötung des Versorgers/der Versorgerin nach allgemeinen Schadensersatzvorschriften als schädigende Handlung anzusehen und dementsprechend dem Partner oder der Partnerin einen Schadensersatzanspruch zu gewähren?

Von einer Bewertung ausländischer Rechtssätze sieht die Bundesregierung grundsätzlich ab.

Ersatzansprüche Dritter bei Tötung werden nach derzeit geltendem Recht nach § 844 BGB geregelt. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten, wenn der Getötete für den Dritten kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte.

Zwischen homosexuellen Partnern oder in einer nichtehelichen Gemeinschaft besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Für eine entsprechende Anwendung des § 844 BGB ist kein Raum, wie erst kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH EzFamR BGB § 705 Nr. 2; Urteil vom 1. Dezember 1987 – VI ZR 50/87 – zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmt, mit zahlreichen Nachweisen auch zum Schrifttum) festgestellt hat; eine Änderung dieser Rechtslage beabsichtigt die Bundesregierung nicht.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, mindestens nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Erbrecht die Möglichkeit zu eröffnen, ausdrückliche testamentarische Verfügungen zugunsten des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin so zu behandeln, wie Verwandte 1. Grades?

Verwandte im 1. Grad sind gemäß § 1589 BGB Kinder mit ihren leiblichen Eltern. Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs kennt nur wenige Regelungen im Verhältnis von Verwandten 1. Grades; auf diese Regelungen stellt die Frage offensichtlich nicht ab.

Testamentarische Verfügungen, durch die sich Partner nichtehelicher Gemeinschaften bedenken wollen, sind grundsätzlich möglich. Auf erbrechtliche Probleme, denen Partner nichtehelicher Gemeinschaften begegnen könnten, macht die vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herausgegebene Broschüre „Gemeinsam leben ohne Trauschein" an verschiedenen Stellen besonders aufmerksam und beschreibt Lösungsmöglichkeiten.

Im Rahmen des Europarates wirkt die Bundesregierung am Zustandekommen einer Empfehlung an die Mitglieder des Europarates mit, Regelungen zu beseitigen, die die Unwirksamkeit testamentarischer Verfügungen aus dem alleinigen Grund der nichtehelichen Lebensgemeinschaft herbeiführen.

19. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß bei Aufnahme des Partners oder der Partnerin in ein bestehendes Mietverhältnis, insbesondere bei einer schwulen oder lesbischen Lebensgemeinschaft, dies allein bei Überbelegung von Wohnraum für den Vermieter unzumutbar ist?

Wenn nicht, welche Kriterien legt die Bundesregierung hierbei an die Unzumutbarkeit an?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Frage ausgedrückte Ansicht. Diese Ansicht würde das Kriterium der Unzumutbarkeit zu Lasten des Vermieters in nicht vertretbarer Weise einengen.

Wann die Aufnahme von Partnern oder Partnerinnen für den Vermieter unzumutbar ist, ergibt sich „stets aus den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls" (Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Amtliche Sammlung, Band 92, Seite 213). Auf Kriterien der Bundesregierung kommt es hierbei nicht an.

VI.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß zu der Gruppe der Alleinlebenden wie der der Alleinerziehenden sowohl Menschen gehören, die sich bewußt für diese Lebensform entschieden haben, als auch Menschen, die zwar eine Lebensgemeinschaft mit anderen Menschen vorziehen würden, aber aus Gründen, die nicht in ihrer Gestaltungsmöglichkeit liegen – z. B. Witwen, Witwer, u. ä. – hierzu nicht in der Lage sind?

Ja.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Aussagen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vor dem Deutschen Bundestag (Plenarporotokoll 11/54)?

Die Bundesregierung hält an ihnen fest.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung, daß das gesellschaftliche Leitbild von Ehe und heterosexuellem Paar und dessen Propagierung zu einem Klima führt, in dem Schwule und Lesben diskriminiert werden und Alleinlebende – „aus welchen Gründen auch immer" (Plenarprotokoll 11/54 S. 3759 D) – als „unvollständige Paare" eine schwere Stellung in der Gesellschaft haben?

Die besondere Bedeutung des gesellschaftlichen Leitbildes von Ehe und Familie ergibt sich aus der Bedeutung, die diese für die personale Entfaltung des einzelnen wie für Gesellschaft und Staat haben.

Mit der zitierten Äußerung hat die Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1988 ihren Respekt vor den sehr persönlichen und von Fall zu Fall möglicherweise sehr unterschiedlichen Motiven bekundet, aus denen Bürgerinnen und Bürger partnerschaftliches Zusammenleben außerhalb der Ehe gestalten. Wenn auch heute noch der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung die Ehe als die am besten geeignete Form des Zusammenlebens zwischen Mann und Frau ansieht und wählt, ist es völlig ungerechtfertigt zu unterstellen, daß dies ein Klima der Diskriminierung gegenüber denjenigen schaffe, die allein oder mit einer Person gleichen Geschlechts zusammenleben. Gerade die Achtung der Höchstpersönlichkeit solcher Entscheidungen in einer freiheitlichen Gesellschaft hat mehr Toleranz auch gegenüber denjenigen geschaffen, die ihr Leben anders als die Mehrheit der Bevölkerung einrichten wollen. Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn durch künstliche Zuspitzun-

gen von Fragen im Zusammenhang mit Ehe und Familie ein Klima gesellschaftlicher Toleranz Schaden nehmen würde.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage III. 10. verwiesen.

4. Welche Überlegungen hat die Bundesregierung dazu angestellt, daß Alleinlebende finanziell – trotz erhöhtem Mehraufwand für Ein-Personenhaushalte – und kulturell (durch die Leitbildfunktion des Paares) diskriminiert werden?

5. Welche Regelungen tragen diesen Tatsachen bisher Rechnung?

6. Was gedenkt die Bundesregierung für Alleinlebende und Alleinerziehende zu tun, um ihnen auch im Rahmen ihrer Lebensform die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ohne Diskriminierungen und Benachteiligungen zu sichern?

Die Bundesregierung berücksichtigt im Rahmen ihrer Familienpolitik auch die besondere Situation Alleinerziehender:

— Alleinerziehende können in den Fällen, in denen sie für die von ihnen betreuten Kinder keinen oder noch nicht den vollen Unterhalt vom Unterhaltsverpflichteten erhalten, Unterhaltszahlungen aus der Unterhaltsvorschußkasse erhalten.

— Bei der Sozialhilfe wird die besondere Situation von Alleinerziehenden durch einen Mehrbedarfszuschlag berücksichtigt.

— Alleinerziehende erhalten für jedes Kind unter zwölf Jahren einen Freibetrag beim Wohngeld, wenn sie wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind.

Bei der Einkommensbesteuerung wird der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden wie folgt Rechnung getragen:

— Alleinerziehende erhalten einen Haushaltsfreibetrag. Dieser ist zum 1. Januar 1986 vom 4 212 DM auf 4 536 DM angehoben worden und steigt vom 1. Januar 1988 von 4 536 DM auf 4 752 DM.

— Alleinerziehende können je Kind einen Kinderfreibetrag in Höhe von 2 484 DM erhalten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß der Unterhaltverpflichtete seinen Unterhaltszahlungen nicht nachkommt. Im Regelfall wird der Kinderfreibetrag halbiert. Die eine Hälfte erhält der Unterhaltsverpflichtete, die andere Hälfte derjenige, der die Kinder betreut (sogenannter Halbteilungsgrundsatz).

— Seit dem 1. Januar 1985 können erwerbstätige Alleinerziehende Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuer absetzen. Für jedes Kind unter 16 Jahren erhalten sie einen Freibetrag in Höhe von 480 DM. Über diesen Betrag hinaus können sie höhere Kosten bis zu 4 000 DM im Jahr für das erste Kind und bis zu 2 000 DM für jedes weiteres Kind geltend machen.

— Zum 1. Januar 1986 ist die Grenze für das Realsplitting (Abzug der Unterhaltsleistungen beim unterhaltsverpflichteten, Besteuerung beim unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten) von 9 000 DM auf 18 000 DM verdoppelt worden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333